

Name:

KV-Nr. 1647

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 6 Blatt.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwaltskanzlei
Silke Wiesmann

1

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Verwaltungsgericht Münster

Eing. 15.02.2018

.....Doppel... 2. Anl.Hefte
4/2

4 L 314/18

Silke Wiesmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Paderborner Straße 5
48231 Warendorf

Telefon (02581) 989 - 00
Telefax (02581) 989 - 01

Unser Zeichen: 048/2017

Warendorf, den 15.02.2018

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

des Herrn Gustav Stamm, Splieterstraße 49, 48231 Warendorf

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Wiesmann,
Paderborner Straße 5, 48231 Warendorf,

gegen

den Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Kenan Steinmann,
Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf

– Antragsgegner –

wegen: Festsetzung eines Trödelmarkts am 08.04.2018

beantrage ich mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers,

der Antragsgegnerin aufzugeben, den seitens des Antragstellers beantragten Trödelmarkt in Warendorf auf dem Gelände mit der Anschrift Beckumer Str. 36, 48231 Warendorf am Sonntag, 08.04.2018 in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr festzusetzen.

Begründung:

I.
Der Antragsteller ist selbstständiger Unternehmer. Er verdient seinen Lebensunterhalt damit, dass er in Warendorf und anderen Gemeinden Trödelmärkte ausrichtet, auf denen verschiedene Händler und Privatpersonen die unterschiedlichsten Gegenstände (insbesondere Kleidung, Möbel und Haushaltsgeräte) zum Verkauf anbieten.

Mit Antrag vom 13.10.2017 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Festsetzung eines Jahrmarktes für den 08.04.2018 in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Beweis/Glaubhaftmachung: Nachdruck des Antrags vom 13.10.2017 (**Anlage Ast. 1**)

Der Antragsgegner teilte dem Antragsteller daraufhin mit, dass beabsichtigt sei, den Antrag abzulehnen und die beantragte Festsetzung nicht vorzunehmen. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Antragsteller hat sich über die Unterzeichnerin erklärt und dargetan, aus welchen Gründen eine Festsetzung durch den Antragsgegner vorzunehmen sei.

Gleichwohl hat der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers mit Bescheid vom 21.12.2017, der dem Antragsteller am 22.12.2017 zugestellt worden ist, abgelehnt.

Beweis/Glaubhaftmachung: Kopie des Bescheides vom 21.12.2017 (**Anlage Ast. 2**)

II.

Die Ablehnung ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Am 08.04.2018, dem Tag, an dem der Antragsteller den Trödelmarkt ausrichten möchte, findet weder auf dem Gelände mit der Anschrift Beckumer Str. 36 noch auf einem anderen Gelände in Warendorf ein Trödelmarkt statt. Es ist daher unverständlich, dass dem Antragsteller die Möglichkeit genommen werden soll, sich an diesem Tag – ohne dass eine Konkurrenzsituation zu anderen Betreibern von Trödelmärkten entstände – in der Gemeinde Warendorf wirtschaftlich zu betätigen.

Der Antragsteller hat damit einen Anspruch auf Festsetzung des Trödelmarktes als Jahrmarkt. Der Bescheid liest sich so, als habe die Antragsgegnerin ein Ermessen. Das lässt sich den Vorschriften der Gewerbeordnung aber nicht entnehmen. Vielmehr hat der Antragsteller einen Anspruch, weil die Voraussetzungen für die Festsetzung erfüllt sind.

Sollte die Gegenauffassung unzutreffend sein und der Behörde ein Ermessen zustehen, so ist die Ermessenausübung fehlerhaft. Die Behörde hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Antragsteller auf die Ausrichtung von Trödelmärkten zur Lebensführung angewiesen ist und sich insofern auf Art. 12 I GG berufen kann.

III.

Informatorisch wird mitgeteilt, dass der Antragsteller unter dem Aktenzeichen 4 K 3499/17 Klage gegen den ablehnenden Bescheid vom 21.12.2017 erhoben hat, bis zur geplanten Durchführung des Trödelmarktes mit einer Entscheidung in der Hauptsache aber nicht zu rechnen ist.

Wiesmann

Wiesmann

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage Ast. 1 sowie der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Das Gericht hat das Verfahren ordnungsgemäß eingeleitet und dem Antragsgegner eine Frist zur Erwidmung innerhalb von einer Woche nach Zustellung, die am 15.02.2018 per Fax erfolgt ist, gesetzt.

Anlage Ast. 2

Kopie



Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

Auskunft erteilt:

Frau Bruns
Zimmer: 20
Telefon: 02581/492 - 0
Durchwahl: 02581/492 - 6301
Telefax: 02581/492 - 7756

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Mein Zeichen (Bitte angeben):
63 2 333 - 6 378/17

Warendorf, Datum
21.12.2017

**Antrag auf Durchführung eines Jahrmarktes (Trödelmarktes)
in Warendorf (Beckumer Str. 36) am Sonntag, 08.04.2018 von 11:00 bis 18:00 Uhr
hier: Ablehnung der Festsetzung**

Sehr geehrter Herr Stamm,
sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Wiesmann,

Ihren Antrag auf Festsetzung eines Jahrmarktes (Trödelmarktes) auf dem Gelände mit der Anschrift Beckumer Str. 36, 48231 Warendorf am Sonntag, 08.04.2018 in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr lehne ich ab.

Begründung:

I. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Sachverhaltsdarstellung („[...]“) wird abgesehen.

II. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechtsgrundlage („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

III.

Ihrem Antrag auf Festsetzung der von ihnen geplanten Veranstaltung konnte in dem angegebenen Zeitraum nicht entsprochen werden.

Wie Ihnen bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt worden ist, hat der Kreis Warendorf bereits Trödelmärkte für Sonntag, den 18.03.2018 (Veranstalter: Karl Elverfeldt) sowie für Sonntag, den 29.04.2018 (Veranstalterin: Jakob & Söhne Trödel GmbH) festgesetzt. Die entsprechenden Unterlagen habe ich Ihnen bereits mit dem Anhörungsschreiben zukommen lassen.

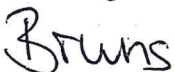
Eine Festsetzung eines Trödelmarktes auf den 08.04.2018 würde dazu führen, dass an drei Sonntagen innerhalb von kürzester Zeit jeweils ein Trödelmarkt stattfinden würde, was von Gesetzes wegen grundsätzlich nicht zulässig ist. Zwischen den Trödelmärkten würde im Fall der Festsetzung lediglich ein Zeitraum von jeweils drei Wochen liegen.

Ich sehe in Ausübung des mir eingeräumten Ermessens auch keine Möglichkeit, hiervon ausnahmsweise abzusehen, weil Ihr Fall keine Besonderheiten aufweist, die zu einer anderen Beurteilung Anlass bieten. Es ist vielmehr so, dass die Festsetzung mit Privilegien verbunden ist, die in der Gewerbeordnung und insbesondere auch in § 4 Ladenöffnungsgesetz NRW zum Ausdruck kommen. Diese Privilegien führen zur Einschränkung der Rechte anderer. Der „Schutz des Sonntags“ dient vielseitigen öffentlichen Interessen, unter anderem dem Schutz der Arbeitnehmer. Eine Festsetzung außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Regelvorgaben kann deshalb nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen erfolgen. Ein solcher Ausnahmefall liegt weder in Ihrer Person noch in örtlichen Traditionen begründet.

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen.

Im Auftrag

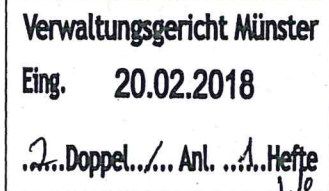


Bruns



Kreis Warendorf, Lange Kesselstraße 4-6, 48231 Warendorf

An das
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster



Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf

Auskunft erteilt:
Frau Bruns
Zimmer: 20
Telefon: 02581/492 - 0
Durchwahl: 02581/492 - 6301
Telefax: 02581/492 - 7756

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Mein Zeichen (Bitte angeben):
63 2 333 - 6 378/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Stamm ./ Kreis Warendorf (4 L 314/18)

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorganges beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Warendorf, Datum
20.02.2018

Begründung:

Auf den Bescheid vom 21.12.2017 wird vollumfänglich Bezug genommen. Der Antragsteller trägt im Rahmen der Antragschrift auch keine neuen Gesichtspunkte vor, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

Insbesondere hat er sich bereits im Rahmen der Anhörung dahingehend eingelassen, dass sein Grundrecht aus Art. 12 I GG verletzt sei. Der Gesetzgeber hat allerdings bereits eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen bei der Festsetzung von Jahrmärkten getroffen, wonach die Berufsfreiheit des Veranstalters grundsätzlich zurücktreten muss, wenn die Voraussetzungen für eine Festsetzung nicht vorliegen. Ein besonders gelagerter Fall, der eine andere Ermessenausübung rechtfertigen würde, kann ebenso nicht angenommen werden.

Im Auftrag

Bruns
Bruns

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich daraus keine weiteren Informationen ergeben, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind. Das Gericht hat der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers den Erwidierungsschriftsatz mit der Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung, die per Fax am 20.02.2018 erfolgt ist, übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass ein weiterer Schriftsatz innerhalb der gesetzten Frist bei Gericht nicht eingegangen ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.03.2018.

Von der Entscheidung über die Kosten und den Streitwert ist abzusehen. Von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Angaben enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind,
- es vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht bedarf,
- der Landrat des Kreises Warendorf für den Erlass des Bescheides vom 21.12.2017 zuständig war.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1647

Dem Vortrag liegt die Akte des VG Düsseldorf, 3 L 1018/16 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit: Der Eilantrag des Antragstellers (**Ast.**) gegen den Antragsgegner (**Ag.**) dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit: Statthaft dürfte ein Eilantrag gem. **§ 123 I 2 VwGO** in Form einer sog. **Regelungsanordnung** sein. Hiernach kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen. Die Regelungsanordnung ist gem. § 123 V VwGO gegenüber den im einstweiligen Rechtsschutz vorrangigen Anträgen gem. §§ 80, 80a VwGO subsidiär. Sie ist insbesondere in den Fällen einschlägig, in denen in einem Hauptsacheverfahren Verpflichtungsklagen, allgemeine Leistungsklagen oder Feststellungsklagen gegeben wären (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 123 Rn. 4). Der Ast. begehrt in der Hauptsache von der Ag., den Trödelmarkt auf dem Gelände mit der Anschrift Beckumer Str. 36, 48231 Warendorf am Sonntag, 08.04.2018 in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr festzusetzen. Angestrebt ist der Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts (§ 35 S. 1 VwVfG NRW), der in der Hauptsache mit der **Verpflichtungsklage** zu erwirken wäre. Durch die Anordnung im Wege einstweiligen Rechtsschutzes soll der Rechtskreis zudem in Bezug auf eine den Ast. begünstigende **Rechtsposition erweitert** werden, sodass eine vorläufige Regelungsanordnung (und nicht bloß eine Sicherung des status quo) erreicht werden soll (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 123 Rn. 6-8). *Demgegenüber bedarf es keines gesonderten Aufhebungsantrags, weil die Zuerkennung eines Anspruchs auf den begünstigenden Verwaltungsakt stets voraussetzt, dass der diesem Anspruch entgegenstehende Ablehnungsbescheid zumindest teilweise aufgehoben wird (Kopp/Schenke, a.a.O., § 42 Rn. 29).*

II. Ausführungen zu weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen, die hier keine Probleme aufwerfen (Rechtsweg, sachliche und örtliche Zuständigkeit des VG, Antragsbefugnis, Antragsgegner) dürften in einer praxisgerechten Lösung entbehrlich, aber in einem Kurzvortrag auch unschädlich sein.

B. Begründetheit: Der Antrag dürfte aber unbegründet sein.

Dem Ast. dürfte ein **Anordnungsanspruch**, der für den erfolgreichen Erlass einer Regelungsanordnung glaubhaft gemacht werden muss (§ 123 III VwGO i.V.m. § 920 II, 294 ZPO), auf Festsetzung des Trödelmarkts am Sonntag, 08.04.2018 nicht zustehen. Denn die für einen solchen Anspruch erforderlichen Voraussetzungen von **§ 69 I 1 i.V.m. § 68 II GewO** dürften nicht vorliegen.

Nach § 69 I 1 GewO hat die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 GewO erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Spiegelbildlich dazu ist der Antrag auf Festsetzung gem. **§ 69a I Nr. 1 GewO** abzulehnen, wenn die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 GewO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

I. Vorliegen der Voraussetzungen von § 68 II GewO: Die Voraussetzungen von § 68 II GewO, die zur Festlegung als – von Gesetzes wegen als privilegiert anzusehender – **Jahrmarkt** erfüllt sein müssen, dürften nicht gegeben sein. Ein Jahrmarkt ist gem. § 68 II GewO eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Zwar handelt es sich bei dem Trödelmarkt, dessen Festsetzung der Ast. begehrt, um eine Veranstaltung, auf der unterschiedliche Waren (u.a. Kleidung, Möbel und Haushaltsgeräte) zum Verkauf angeboten werden; auch ist die Dauer der Veranstaltung auf einige Stunden begrenzt. Allerdings dürfte die Einstufung als Jahrmarkt daran scheitern, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, die nicht „**in größeren Zeitabständen**“ stattfindet.

Die **Auslegung** des Begriffs „des größeren Zeitabstandes“ in § 68 GewO muss von diesem Begriff selbst, also dem Wortlaut der Vorschrift, ausgehen. Der allgemeine Sprachgebrauch erlaubt dabei lediglich die vage Feststellung, dass der – nicht als Komparativ gemeinten – Bezeichnung „*größerer* Abstand“ meist die Vorstellung eines nicht eigentlich *großen*, aber auch nicht kurzen Abstandes zugrunde liegt. Hiervon ausgehend dürfte ein aussagekräftiger Anhalt für die genauere Bestimmung des „größeren Zeitabstandes“ i.S.v. § 68 GewO systematisch darin zu erblicken sein, dass die Gewerbeordnung neben Spezial- und Jahrmarkt einen weiteren regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Markt, nämlich den **Wochenmarkt** (§ 67 GewO), kennt, der typischerweise an einem oder mehreren Tagen in der Woche durchgeführt wird. Vor dem Hintergrund des im Abstand von meist nur einigen Tagen stattfindenden Wochenmarktes erweist sich zwar nicht der Abstand von einer Woche, wohl aber der Abstand von etwa einem Monat bereits als „größerer Zeitabstand“ (BVerwG, Urt. v. 12.02.1991 – 1 C 4/89, Rn. 18, juris; VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.05.2016 –

3 L 1018/16, n.v.). A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar. Eine Festlegung gem. § 67 GewO kommt demgegenüber nicht in Betracht, weil der Ast. nicht Produkte anbieten will, die auf einem Wochenmarkt verkauft werden.

Auch aus weiteren Erwägungen heraus erscheint eine **restriktive Auslegung** geboten: Der Grund dafür, dass Spezial- und Jahrmärkte i.S. des § 68 GewO nicht ständig oder im bloßen Wochenabstand, sondern grundsätzlich in „größeren Zeitabständen“ stattfinden sollen, liegt darin, dass die Festsetzung solcher Märkte (§ 69 GewO) neben Pflichten für den Veranstalter (vgl. §§ 69 II, 70, 71 GewO) im Interesse der Förderung des Marktverkehrs gewisse „Marktprivilegien“ vermittelt: Beispielsweise finden die Vorschriften des Titels II (Gewerbeanzeige, Gewerbeuntersagung) und des Titels III (Reisegewerbekarte) der Gewerbeordnung sowie gewisse Beschäftigungsverbote der Arbeitszeitordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes keine Anwendung. Eine wichtige Vergünstigung für Spezial- und Jahrmärkte enthält auch § 19 III LadSchlG NRW, wonach die allgemeinen Ladenschlusszeiten durch die im Festsetzungsbescheid genannten Öffnungszeiten verdrängt werden. Dass diese „Marktprivilegien“ der Anlass für das einschränkende Erfordernis des „größeren Zeitabstandes“ in § 68 GewO sind, folgt daraus, dass die Veranstaltung von Spezial- und Jahrmärkten ohne Festsetzung und damit ohne jene „Privilegien“ einer solchen Beschränkung nicht unterliegt. Der Gesetzgeber will offenbar die „Privilegierung“, d.h. die Freistellung der Spezial- und Jahrmärkte von gewissen – dem Schutz bestimmter öffentlicher Interessen, z.B. dem Arbeitsschutz, dienenden – Rechtsvorschriften nicht ausufern lassen; sowohl die mit den „Privilegien“ gegebenen Wettbewerbsvorteile als auch die Zurücksetzung jener öffentlichen Interessen – etwa des Arbeitsschutzes – sollen in Grenzen gehalten werden (BVerwG, a.a.O., Rn. 19). A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar. Eine derart vertiefte Auseinandersetzung dürfte von den Prüflingen nicht zu verlangen sein. Vielmehr dürfte nur zu erwarten sein, dass sich die Prüflinge mithilfe der bekannten Auslegungsmethoden und den im Sachverhalt angelegten Gesichtspunkten argumentativ auseinandersetzen und zu einem vertretbaren Ergebnis kommen.

Hier dürfte von einem „größeren Zeitabstand“ nicht auszugehen sein. Der zwischen der bereits festgesetzten Veranstaltungen der anderen Veranstalter (am 18.03.2018 sowie am 29.04.2018) und der begehrten Veranstaltung des Ast. (am 08.04.2018) liegende Zeitraum würde jeweils lediglich drei Wochen betragen. Bei beiden Veranstaltungen handelt es sich um Trödelmärkte – also um Märkte gleichen Warenangebots –, die nicht nur in demselben örtlichen Bereich, sondern auf demselben Grundstück stattfinden sollen.

II. Ermessen: Der Ag. dürfte gleichwohl ein Ermessen zukommen, ob sie den Trödelmarkt ausnahmsweise zulässt (unter 1.). Das ihr eingeräumte Ermessen dürfte sie pflichtgemäß ausgeübt haben (unter 2.).

1. § 68 II VwGO als Vorschrift mit zum Teil intendiertem Ermessen: Die Vorschrift des § 68 II GewO stellt eine Ermessensvorschrift in Bezug auf das Merkmal des „größeren Zeitabstandes“ dar, indem die Norm dieses Merkmal „im Allgemeinen“ als Voraussetzung ansieht. Die **Gesetzesformulierung** zeigt, dass dieses Erfordernis nicht ausnahmslos ist (BVerwG, a.a.O., Rn. 13), sondern durchaus eine Möglichkeit besteht, von dem allgemeinen Grundsatz eines „größeren Zeitabstandes“ abzusehen. Im Allgemeinen muss die Behörde auf einem „größeren Zeitabstand“ bestehen. Nur wenn Umstände vorliegen, die einen Sonderfall begründen, darf sie nach pflichtgemäßem Ermessen einen geringeren Zeitabstand genügen lassen. Ein solcher Sonderfall kann sich u.a. aus örtlichen Besonderheiten ergeben, z.B. aus einer örtlichen Tradition (BVerwG, a.a.O., Rn. 26; VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.05.2016 – 3 L 1018/16, n.v.).

2. Pflichtgemäße Ermessensausübung: Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 S. 1 VwGO). Die Ag. hat von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Die von der Ag. angestellten Ermessenserwägungen dürften auch nicht zu beanstanden sein. Der Ag. hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die dafür sprechen, den von ihm auszurichtenden Trödelmarkt ausnahmsweise in einem so kurzen Zeitabstand zu der bereits festgesetzten Veranstaltung eines anderen Veranstalters festzusetzen. Dass § 69a I Nr. 1 GewO und § 68 II GewO die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) einschränken, hat der Gesetzgeber ersichtlich bedacht. Es stellt auch keinen besonders gelagerten Ausnahmefall dar, dass ein Veranstalter ausschließlich von der Veranstaltung von Jahrmärkten lebt, zumal der Ast. nicht vorgetragen hat, warum er ausgerechnet am 08.04.2017 einen Trödelmarkt ausrichten muss, um seinen Lebensunterhalt zu gewährleisten. Etwaige örtliche oder traditionell begründete Besonderheiten sind nicht erkennbar und wurden von dem Ast. auch nicht vorgetragen.

C. Ergebnis / Tenorierungsvorschlag: Der Antrag der Ast. dürfte keinen Erfolg haben. Der Tenor dürfte lauten: „Der Antrag wird abgelehnt.“ Die Nebenentscheidungen waren nicht vorzuschlagen.